



Jahrgang 49

Freitag, den 08.05.2020

Ausgabe 19/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Riedstädter Regenbogen- Ausmalaktion

mit guten Wünschen in den Sprachen der drei Partnerstädte



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG** /

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Bürgertreff Goddelau, Weidstraße	1505
Jugendhaus WoGo „United“, Goddelau, Weidstr. 29a	917623
Seniorentreff Crumstadt (Rathaus)	9938044
Bürgerhaus Wolfskehlen	71768
Sporthalle Wolfskehlen	71389
Sportplatz/Sportheim Wolfskehlen	71232

Sperrmüll auf Abruf

Abfuhr auf telefonische Bestellung 08005895054
Anruf gebührenfrei, Mo.-Do. 8 bis 17 Uhr, Fr. 8 bis 12 Uhr
max. 4-mal im Jahr pro Haushalt
zusätzliche Abfuhr sind gebührenpflichtig

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apothe-

ken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionsplan Hessen (3. Runde) Regierungsbezirk Darmstadt, Teilpläne Landkreise und Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Offenbach a.M. und Wiesbaden

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern aufzustellen bzw. alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Im Regierungsbezirk Darmstadt gibt es die Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Offenbach a. M. und Wiesbaden. Der

- Lärmaktionsplan Hessen (3. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise sowie der
- Lärmaktionsplan Hessen (3. Runde), Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Offenbach a.M. und Wiesbaden

treten mit der Veröffentlichung am 4. Mai 2020 in Kraft. Mit der Veröffentlichung erfolgt auch die Unterrichtung über das Ergebnis der Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die genannten Teilpläne sind ab dem **4. Mai 2020** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und zum Download bereitgestellt.

Darüber hinaus sind sie in Papierform beim Regierungspräsidium Darmstadt zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgender Adresse zur Einsichtnahme ausgelegt:

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3, 3. OG, Zimmer 3.113, 64283 Darmstadt

Darmstadt, 4. Mai 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

III 33.3 – 66 i 04.01

Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung,
- Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches,

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Magistrat der Stadt Riedstadt
Bürgermeister Marcus Kretschmann
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:
übriger Teil: Linus Wittich Medien KG
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



- Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern,

Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen. Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten folgender Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de.

Riedstadt, den 8. Mail 2020

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Stellenausschreibung



BÜCHNERSTADT RIEDSTADT Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Ordnungspolizeibeamten/ -in (m/w/d)

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Überwachung des fließenden Verkehrs
- Ermittlungen
- Satzungskontrollen
- Baustellenkontrollen
- Unterbringung nach dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG)
- Sonstige Tätigkeiten im Ordnungs- und Gewerbebereich

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Hilfspolizeibeamtin / Hilfspolizeibeamter
- EDV-Kenntnisse und technisches Verständnis
- die Bereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z.B. auch in den Abendstunden, an Wochenenden oder ggf. an Feiertagen) auch alleine zu arbeiten
- eine gültige Fahrerlaubnis (Klasse B)
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Wir bieten:

- Vergütung entsprechend der Qualifikation bis Entgeltgruppe 8 TVöD
- in der Regel flexible Arbeitszeiten (gleitende Arbeitszeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr, Kernarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte werktags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- einen modern ausgestatteten und attraktiven Arbeitsplatz
- Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen Weiterentwicklung
- die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen und sozialen Leistungen (Bezahlung der anfallenden Überstunden, Zusatzversorgung)
- ggf. Hilfe bei der Sicherung der Kinderbetreuung durch einen städtischen Kita-Platz

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGIG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von aktiven Feuerwehrkräften sind erwünscht.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 10.05.2020 an das Postfach: Bewerbung@riedstadt.de.

Die Auswahlgespräche werden voraussichtlich in der KW 22 stattfinden.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Oliver Hartmann (Telefon 06158 181-510, E-Mail: o.hartmann@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt
Personalservice
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Stellenausschreibung



BÜCHNERSTADT RIEDSTADT Die Stadt Riedstadt beabsichtigt ab dem 01.09.2020 bei den Stadtwerken die Stelle eines/einer

Diplom-Bauingenieur/in (m/w/d) (Bereich Abwasserbeseitigung)

in Vollzeit (39 Stunden) befristet für die Dauer einer Elternzeitvertretung für ein Jahr zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Mitarbeit bei Planung und Herstellung von Neuanlagen im Bereich der Kanalisation sowie deren Abrechnung
- Überwachung der Bestandskanalisation
- Kontrolle der privaten Anschlussleitungen sowie deren Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation der Stadt Riedstadt

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Dipl.-Bauingenieur/in Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrung mit gängiger EDV (Office-Programme, Ausschreibungen, CAD)
- Praktische Berufserfahrung von drei Jahren erwünscht; alternativ Masterabschluss mit entsprechenden Praktika
- Organisationstalent, Teamfähigkeit, selbstständiges Arbeiten
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Bezahlung nach Entgeltgruppe 11 TVöD
- flexible Arbeitszeiten
- einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz
- Fortbildungsmöglichkeiten
- die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGIG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 17.05.2020 an das Postfach: Bewerbung@riedstadt.de.

Die Auswahlgespräche werden voraussichtlich in der KW 22 stattfinden.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Betriebsleiterin Frau Kirsch (Telefon 06158 181-350, E-Mail: s.kirsch@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt
Personalservice
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Vorsicht, Blitzer!

Vorsicht, Blitzer!



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen